

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(eine Auswahl aus der Sicht der sozialen Beratung und anwaltlichen Praxis)

Eine erste kritische Darstellung – nur die Änderungen im SGB II – betreffend von Bernd Eckhardt

Diese Darstellung ersetzt die Darstellung vom 3.11.2010, in dem ich den ursprünglichen Gesetzentwurf vorgestellt und kommentiert habe. Stand der Darstellung ist der 27.02.2011. (Das Gesetz ist vom Bundestag verabschiedet und der Bundesrat hat zugestimmt.). Die Übersicht bei den zahlreichen Änderungen zu behalten ist nicht immer leicht.

Da allerdings aufgrund von mit **Ausschlussfristen** versehenen **Übergangsregelungen** aktuell schon ein Handlungsbedarf für Beratungsstellen besteht, habe ich diese erste Zusammenstellung wichtiger Änderungen entworfen. Die Auswahl folgt meiner Einschätzung darüber, was für Beratungsstellen, aber auch Anwälten besonders wichtig ist. Die Frage der Höhe des Regelbedarfs, die Organisation des Bildungspakets und dessen Finanzierung, spielen für die Beratung keine Rolle und werden deshalb hier nicht behandelt.

Die Gesetzesänderungen wurden vom Bundestag/Bundesrat aktuell verabschiedet. Die schwere Geburt des Gesetzes, die ich hier nicht kommentieren möchte, hat verständlicherweise zu redaktionellen und systematischen Fehlern geführt, die wahrscheinlich in naher Zukunft bereinigt werden. Viele offene Fragen werden erst in der Praxis auftreten.

Die Diskussion des Gesetzentwurfes hat wenig mit den Problemen der Praxis zu tun gehabt. Auch das Bundesverfassungsgericht hätte neben der Einholung wissenschaftlicher Stellungnahmen gut daran getan, Mitarbeiter/innen aus Beratungsstellen anzuhören.

Bedarfsunterdeckungen, die das soziokulturelle und absolute Existenzminimum unterschreiten, zeigen sich zuerst in zivilgesellschaftlich organisierten Einrichtungen, die hier mit nichtstaatlicher Hilfe einspringen. Diesen Expertenstatus muss sich die Sozialarbeit erarbeiten. Er kann auch nicht an Funktionsträger der Wohlfahrtsverbände dirigiert werden, das wäre als ob der Verwaltungsrat einer Klinik sich auf einem medizinischen Fachkongress äußern würde.

Während zuletzt um drei Euro gestritten wurde, war man sich offenbar darin einig, dass eine **Vielzahl von gesetzlichen Neuregelungen aufgenommen werden sollte, die zur erheblichen und dauerhaften Bedarfsunterdeckung von Leistungsberechtigten führt.**

Ich spreche hier von den zahlreichen Möglichkeiten, die Leistung des Lebensunterhalts zu kürzen. Galt früher einmal der Grundsatz, dass die Sicherung des Lebensunterhalts unabhängig von der Frage der Schuld zu leisten sei, gibt es nun zahlreiche Tatbestände des (angeblichen) Fehlverhaltens, die rechtfertigen sollen, dass Menschen dauerhaft mit einer um 30 Prozent reduzierten Hilfe zum Lebensunterhalt zurecht zu kommen müssen. Ob dieses verfassungsgemäß ist, wurde nicht einmal erwogen.

Gleichzeitig schafft das Gesetz auf der anderen Seite Verbesserungen, die kaum an die große Glocke gehängt wurden. Die **dezentrale Warmwasserversorgung** ist mit erheblichen

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

Kosten verbunden. In der Regel haben schon die Bereitstellungskosten den im Regelsatz für die Bereitung des Warmwassers vorgesehenen Betrag überstiegen. Ein BSG-Urteil, das wie sooft den zu regelnden sozialen Sachverhalt nur Gesetzesimmanent versteht, kam dann zu dem Schluss, dass diese Kosten von den Hilfeempfängern zu tragen seien, da diese – so die Begründung – durch sparsames Verhalten sicherstellen könnten, dass die tatsächlichen Kosten den im Regelsatz vorgesehenen Kosten entsprechen würden. (Ein Blick auf gängige Abrechnungen hätte genügt, um zu sehen, dass das natürlich Unfug ist. Ebenso hat das BSG auch den Bundesheizkostenspiegel missverstanden, weil es den energetischen Standard von Häusern, mit dem energetischen Standard einzelner Wohneinheiten verwechselt hat.)

Nun werden die Kosten für die dezentrale Warmwasserbereitung übernommen. Wer durch Elektroboiler oder sonst wie die Warmwasserbereitung selbst finanziert, bekommt nun einen Mehrbedarf. Bei teilweise selbst finanziert, gibt's einen teilweisen Mehrbedarf (dann wird's schwierig und das BSG kann dann sich wieder etwas überlegen). Die Neuregelung bringt den Leistungsberechtigten mehr als die Erhöhung, um die zuletzt gestritten wurde.

Einen ausführlichen Überblick gebe ich auch in meinen aktuellen Seminaren. Die ab geltenden gesetzlichen Änderungen werde ich in Seminaren im ersten Halbjahr 2011 ausführlich und im *Kontext der „typischen Beratungsprobleme“ sozialer Einrichtungen* darstellen. Bei Interesse an Inhouse-Schulungen bitte ich um eine Nachricht per e-mail.

Im Folgenden stelle ich **ausgewählte Gesetzesänderungen** vor. Gesetzliche Änderungen, die keine Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen bedeuten, sondern nur systematischen Überlegungen geschuldet sind, gewissermaßen nur neu einsortiert werden, berücksichtige ich nicht. Auch die Neuregelungen, die finanzielle Belange der Kostenträger betreffen, bleiben hier ausgeklammert.

Auf die Leistungen zur Bildung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehe ich an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt nur am Rande ein. Die entsprechenden Paragraphen habe ich hier nur in der verabschiedeten Form abgedruckt. Auch die Jobcenter werden hierfür erst verwaltungstechnische Umsetzungen schaffen müssen. Da die Ausgestaltung in kommunaler Verantwortung liegt, werden sich hier auch größere Unterschiede ergeben. Hier müssen sich Beratungsstellen vor Ort informieren und ggf. engagieren. Nur auf ein paar Punkte (die Antragsstellung und Übergangsregelungen betreffend, gehe ich hier ein).

Nun wünsche ich Ihnen Anregungen von der trockenen und oftmals frustrierenden Lektüre und freue mich natürlich gerne über Rückmeldungen, auch und gerade dann, wenn sich Fehler eingeschlichen haben, was sich nicht vermeiden lässt.

An dieser Stelle danke ich Oliver Stier vom Diakonischen Werk Bayern, der den vorliegenden Entwurf kritisch durchgesehen hat. Alle Anregungen und Korrekturvorschläge seinerseits habe ich gerne übernommen.

Am Ende des Dokuments findet sich ein Stichwortverzeichnis, das sich auf wichtige Änderungen bezieht, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bernd Eckhardt

Übersicht der dargestellten gesetzlichen Änderungen im SGBII:

Inhalt

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 1

<i>Wichtige Neuregelungen des Gesetzesentwurfs:</i>	5
§ 7 Abs. 2 Satz 3 Leistungsberechtigte	5
§ 7 (4a) Leistungsberechtigte	6
§ 7a - Altersgrenze wird wie folgt geändert.....	7
§ 9 Hilfebedürftigkeit.....	8
§ 11ff. zu berücksichtigendes Einkommen	9
Die neue Systematik:	9
§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen	9
§11 Abs.1 Einkommen	9
§ 11 Abs.3 Einkommen	10
§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	11
§11 a Abs.2 nicht zu berücksichtigendes Einkommen	11
§11 a Abs.3 nicht zu berücksichtigendes Einkommen	11
§11 a Abs.5 nicht zu berücksichtigendes Einkommen	12
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V.....	13
§ 11 b Absetzbeträge vom Einkommen	13
§ 11 b Abs. 1 Absetzbeträge vom Einkommen	13
§ 11 b Absatz 2 Absetzbeträge vom Einkommen	14
§ 11 b Absatz 3 Absetzbeträge vom Einkommen	15
§ 12a vorrangige Leistungen	15
§ 13 Verordnungsermächtigung	16
§ 13 Abs. 1	16
§ 5a ALG-II-V	17
§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)	18
§ 13 Absatz 3 Verordnungsermächtigung.....	18
§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes	18
§ 20 Abs. 1 Satz 1 Regelbedarf	18

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

§ 77 Abs. 6 Übergangsvorschriften	19
§ 20 Abs. 2 Regelbedarf.....	19
§ 21 Abs.7 Mehrbedarfe.....	20
§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung	20
§ 22 Abs. 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung	20
§ 22 Abs. 2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung	21
§ 22 Abs. 4 Bedarfe für Unterkunft und Heizung	22
§ 22 Abs. 7 Bedarfe für Unterkunft und Heizung	22
§ 22a Satzungsermächtigung Abs. 1 bis 3	23
§ 22b Inhalt der Satzung	24
(1) <i>In der Satzung ist zu bestimmen,</i>	24
§ 22c Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung	25
§ 24 Abs. 3 Abweichende Erbringung von Leistungen.....	26
§ 27 Absatz 1 Leistungen für Auszubildende.....	26
§ 27 Absatz 2 Leistungen für Auszubildende.....	27
§ 27 Absatz 3 Leistungen für Auszubildende.....	27
§ 27 Absatz 4 Leistungen für Auszubildende.....	27
§ 27 Absatz 5 Leistungen für Auszubildende.....	28
§ 28 ff. Bildung Teilhabe... ..	28
§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe	28
Regelungen des § 77, die das Bildungspaket, § 28, betreffen:	30
§ 77 Abs. 8 Übergangsvorschriften	30
§ 77 Abs. 9 Übergangsvorschriften	30
§ 77 Abs. 10 Übergangsvorschriften	30
§ 77 Abs. 11 Übergangsvorschriften	31
§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	31
§ 29 Abs.1 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	31
§ 29 Abs.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	32
§ 31ff. Pflichtverletzungen	32
§ 34a Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen	33
§ 37 Antragserfordernis.....	33
§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft	34
§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften	34

§ 40 Absatz 1 Anwendung von Verfahrensvorschriften	34
§ 77 Abs. 13 Übergangsvorschriften	35
§ 40 Absatz 2 Anwendung von Verfahrensvorschriften	36
§ 40 Absatz 3 Anwendung von Verfahrensvorschriften	36
§ 40 Absatz 4 Anwendung von Verfahrensvorschriften	36
§ 42a Darlehen.....	37
§ 42a Absatz 1 Darlehen.....	37
§ 42a Absatz 2 Darlehen.....	38
§ 42a Absatz 3 Darlehen.....	38
§ 42a Absatz 4 und 5 Darlehen	39
§ 43 Aufrechnung.....	39
§ 43 Abs. 1 Aufrechnung.....	39
§ 43 Abs. 2 Aufrechnung.....	40
§ 43 Abs. 4 Aufrechnung.....	41
Nachbemerkung.....	41
Stichwortverzeichnis:.....	42

WICHTIGE NEUREGELUNGEN DES GESETZESENTWURFS:

§ 7 Abs. 2 Satz 3 Leistungsberechtigte

„Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.“

Erläuterung:

Die im § 28 geregelten neuen Bedarfe für Bildung und Teilhabe (für Kinder, Jugendliche und zum Teil für junge Erwachsene unter 25 Jahren) setzen nicht voraus, dass die Bedarfsgemeinschaft Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. Dieses wird durch den neuen Satz 3 in § 7 Abs. 2 verdeutlicht.

Hierauf nimmt wiederum **§ 9 Abs. 2** Bezug. Er regelt, dass bei der Verteilung des zu berücksichtigenden Einkommens zuerst die Deckung der individuellen Bedarfe zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist. Nur wenn diese Bedarfe komplett gedeckt sind, wird das dann noch zur Verfügung stehende Einkommen auf die individuellen Bildungs- und Teilhabebedarfe verteilt.

In **§ 19 (3) Satz 2** wird die Rangfolge, in der Bedarfsgruppen durch Einkommen gedeckt werden, nochmals präzisiert: "Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28."

Praxisbeispiel/ Beratungsrelevanz:

Eine Familie bestehend aus Eltern und einem Kind verfügt über ein anrechenbares Einkommen von 1300 Euro. Der Bedarf, der sich aus den einzelnen Bedarfen zusammensetzt beträgt 1290 Euro. Das Elterneinkommen wird nach der sogenannten Horizontalmethode gleichmäßig auf alle verteilt, so dass niemand mehr bedürftig ist. Wenn keiner mehr bedürftig ist, gibt's aber keine Bedarfsgemeinschaft. Wird nun das Kind „bildungsbedürftig“, was es geben soll, dann sind die Eltern trotzdem nicht bedürftig und gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Abgeben können sie dem Kind aber auch nichts, weil das Gesamteinkommen gerade einmal 10 Euro über dem Bedarf liegt. Damit das Kind nun doch seine Teilhabeleistung erhält, ist dieser Satz eingebaut worden.

Für die Beratung ist es wichtig zu wissen: auch Familien, die minimal über der normalen Bedarfsgrenze liegen, können diese neue Leistung für Ihre Kinder beanspruchen.

Wenn Familien Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, besteht nun ebenfalls ein Anspruch auf Bildungsteilhabe.

§ 7 (4a) Leistungsberechtigte

„(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- 1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,*
- 2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder*
- 3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.*

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

Erläuterung:

Der Verweis auf die Erreichbarkeitsanordnung (EA) der Bundesagentur für Arbeit fällt weg. Stattdessen wird das BMAS ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen. Diese Ermächtigung findet sich in § 13 (3) SGBII:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zum zeit- und ortsnahen Bereich (§ 7 Absatz 4a) sowie dazu zu treffen, wie lange und

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.“

Die Übertragung der für das SGB III konzipierten Erreichbarkeitsanordnung (EA) der Bundesagentur auf den Rechtskreis des SGB II wurde vielfach als unangemessen erachtet und in der Verwaltungspraxis auch in verschiedenen Fällen (bei "Aufstockern", Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren..) nicht angewandt. Die alte Regelung gilt bis eine Verordnung vom BMAS erlassen wird (dieses ist wiederum im § 77 SGB II neu geregelt). Die neue gesetzliche Regelung orientiert sich stark an der bisherigen EA. Wichtig für die Praxis:

Die Ortsabwesenheit mit wichtigem Grund wird nicht auf die drei Wochen ohne wichtigen Grund angerechnet. **Die Aufzählung von Sachverhalten, die einen wichtigen Grund darstellen, ist im Gegensatz zur EA nicht abschließend.** Das heißt es sind zumindest nach dem Wortlaut der Gesetzesnorm andere wichtige Gründe vorstellbar. Diese können in der Verordnung, zu der das BMAS nun ermächtigt wird, präzisiert werden.

Beratungsrelevanz:

Die praktische Bedeutung der Regelung wird sich auch daran bemessen, wie die Worte **"und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen."** interpretiert werden, und natürlich daran, wie die Verordnung gestaltet wird. Im Grunde ermöglicht der neue Gesetzestext eine großzügigere Ausgestaltung der Ortsabwesenheit.

§ 7a - Altersgrenze wird wie folgt geändert

In Satz 1 werden die Wörter „mit Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter **„mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden“** ersetzt. Analog gilt dieses auch für diejenigen, die erst nach dem 65. Lebensjahr eine Rente in Anspruch nehmen können.

Erläuterung:

Bisher galt, dass der Arbeitslosengeld-II-Anspruch genau am Tag vor dem Renteneintritt endete. Da die Rentenversicherung erst später leistet, entstand eine Lücke.

Die beim Renteneintritt aufgrund des verschobenen Auszahlungsmodus entstehende Leistungsbezugs-lücke, soll "gemildert" werden. Geschlossen wird sie natürlich nicht und Leistungsberechtigte ohne Schonvermögen werden weiterhin auf das SGB XII (**Beantragung "eines Darlehens bei vorübergehender Notlage nach § 38 des Zwölften Buches"**) verwiesen.

Nach der Neuregelung ist die "Deckungslücke" zumindest auf einen Monat begrenzt.

De facto kann es dazu kommen, dass für identische Zeiten Arbeitslosengeld II und Altersrente geleistet wird.

Z.B.: Jemand hat am 2-ten eines Monats seinen 65-ten Geburtstag. Vom Jobcenter erhält er nun für den kompletten Monat Leistungen. Die Rentenzahlung in Höhe von fast zwei Monaten erfolgt erstmalig am Ende des darauf folgenden Monats (sie beginnt immer am Ende eines Monats mit vollem Rentenanspruch) Da die Rentenzahlung nicht in dem SGB II

Leistungsmonat zufließt, kann es hier m.E. nicht zu Rückforderungen seitens der ARGE kommen.

Die Frage, ob hier das Jobcenter mit Leistungserbringung einen Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger geltend machen kann, ist m.E. zu verneinen. In § 104 SGB X Abs 1 Satz 2 heißt es: „Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre.“ Die erste Rente wird Ende des Monats fällig, in dem die Leistungsvoraussetzungen der Altersrente schon zu Monatsbeginn vorlagen. Für diesen Monat wird aber kein Arbeitslosengeld II gezahlt. Das heißt: auch die rechtzeitige Leistungserbringung seitens der Rentenversicherung entlastet nicht die ARGE von der Zahlungspflicht (hier schafft das Zuflussprinzip einen Vorteil)

Die Änderung ist zwar nicht optimal, verbessert aber zumindest die Situation der Betroffenen, die nun - je nachdem, wann sie geboren sind - mehr oder weniger von der Neuregelung profitieren (Gewinner sind die am Monatsanfang Geborenen).

Beratungsrelevanz:

Der Übergang in die Rente, für Menschen, die keinerlei Schonvermögen haben, wird etwas leichter. Vielen (die am Ende des Monats Geburtstag haben) bleibt aber doch nur ein Antrag auf darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe (SGB XII) oder SGB II-Leistungen. Die Beratungsstellen brauchen Klarheit darüber, wie dieser Übergang rechtskonform ohne Bedarfsunterdeckung gestaltet werden kann.

Unklar ist wie diese Neuregelung mit dem **§ 12a SGB II** korrespondiert. In diesem ist festgelegt, dass SGB II Leistungsbezieher in der Regel von der Möglichkeit der vorgezogenen Rente mit Abschlägen Gebrauch machen müssen. Als Stichtag ist im § 12a die Vollendung des 63-ten Lebensjahrs genannt. Zur Schließung der Lücke ist in diesen Fällen allerdings kein Antrag beim Sozialamt hilfreich, da Erwerbsfähige auch mit 63 Jahren grundsätzlich SGB II leistungsberechtigt sind. Die vorläufige Schließung der Lücke kann sich aber das Jobcenter vom Rentenversicherungsträger m.E. (siehe oben) nicht nach § 104 SGB X erstatten lassen. Rechtswidrig ist auf jeden Fall die Praxis, die Aufforderung, einen Antrag auf vorgezogener Rente zu stellen, mit der Aufhebung der Leistung ab dem Tag der Vollendung des 63-ten Lebensjahres zu verbinden. Hier muss analog zu § 7a bis zum Monatsende die SGB II Leistung als Zuschuss erbracht werden.

Zu berücksichtigen ist dann hier auch die Neuregelung in § 44 Abs. 1 S.3 SGB XII, wonach dementsprechend Grundsicherungsleistungen erst nach dem Ende des Leistungsmonats des SGB 2 erfolgen: *„Bei einer Erstabwilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.“*

§ 9 Hilfebedürftigkeit

Es bleibt - entgegen mancher Spekulation - bei der horizontalen Berechnungsmethode (Einkommensverteilung, relative Bedürftigkeit).

„(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.“

Erläuterung:

Die neuen Bedarfe (Bildung, Teilhabe von Kindern und Jugendlichen) werden allerdings in einem ersten Schritt bei der Verteilung des Einkommens herausgenommen. Nur wenn die "vorrangigen" Bedarfe des Lebensunterhalts (einschl. der Kosten der Unterkunft) gedeckt sind, findet hier eine - wiederum anteilige - Anrechnung statt. (vgl. auch § 7 Abs. 2 Satz 3 oben)

Keine spezifische Beratungsrelevanz

§ 11ff. zu berücksichtigendes Einkommen

Die Berücksichtigung von Einkommen

Die Berücksichtigung von Einkommen wird in **eine neue Systematik** gebracht. Teile der ALG-II-V (aktuelle Arbeitslosengeld-II-Verordnung) werden ins Gesetz integriert. Der Erwerbstätigenfreibetrag, der aus politischen Gründen des "Förderns und Forderns" nach dem Motto Zuckerbrot und Peitsche unter "Anreize und Sanktionen" versteckt war, steht nun hier (bei der Berechnung des Einkommens) wo er hingehört.

Die neue Systematik:

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

§ 11 b Absetzbeträge

Im Folgenden stelle ich die Absätze, die Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen von § 11, § 30 oder Regelungen der ALG II V enthalten, dar:

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

§11 Abs.1 Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 benötigt wird.

Erläuterung:

"Darlehensweise gewährte Sozialleistungen", darunter ist m.E. in erster Linie der Darlehensteil des BAföGs für Studierende zu verstehen oder das darlehensweise gewährte Meister-BAföG (eine andere darlehensweise gewährte Leistung fällt mir nicht ein). Der Darlehensanteil des BAföGs wird beim Wohngeld (in den Ausnahmefällen des möglichen Wohngeldbezugs, z.B. verheiratete Studenten) nicht angerechnet, beim SGB II doch. Hier handelt es sich um eine klarstellende Regelung, da in der Praxis immer der Darlehensteil als Einkommen angerechnet wurde, ohne dass jemand m. W. dagegen geklagt hätte.

Die das Kindergeld betreffende Neuregelung bezieht sich auf die Bedarfe bezüglich des Bildungspakets. Diese werden gewissermaßen jeweils gesondert erbracht, ohne dass dann jeweils eine aufwendige Neuordnung des Kindergeldeinkommens vorgenommen werden muss. Dieses spielt für die Beratung keine Rolle. Dies bedeutet jedoch im Ergebnis, dass das Kindergeld dem kindergeldberechtigten Elternteil schneller zugerechnet werden kann, weil die Bedarfe des § 28 nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Abs.3 Einkommen

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Hier wird das unendliche Aufrechnen des BSG aufgegeben. Nach einem halben Jahr hat die Anrechnung dann ein Ende. Ein Ermessen ist nicht mehr notwendig. Die Regelung ist vielleicht nicht gerecht, aber ein großer Fortschritt für Menschen, die (ungeahnt) zu einem kleinen Vermögen kommen (z.B. eine Erbschaft machen). Nach der sechsmonatigen Anrechnung wird aus dem übrig gebliebenen einmaligen Einkommen Vermögen. Dies impliziert die neue Regelung.

Ein Ermessensspielraum gibt es bei der Neuregelung nicht.

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

§11 a Abs.2 nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Schon bisher wurden diese im Allgemeinen als Schmerzensgeld bekannte Leistung nicht als Einkommen angerechnet. Dieses ergab sich aus der Zweckbestimmung der Leistung. Da die Zweckbestimmung im nachfolgend dargestellten Absatz 3 nunmehr auf Zweckbestimmungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eingeschränkt wird, ist dieser Absatz notwendig geworden, um das Schmerzensgeld zu schützen.

§11 a Abs.3 nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.

Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,

a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,

b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,

2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.

Erläuterung:

Die Zweckbestimmung muss in Zukunft auf einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift beruhen. Eine private zweckbestimmte Zuwendung ist demnach nicht mehr möglich (eine Anrechnung dürfte trotzdem kaum erfolgen; vgl. unten § 11 abs. 5). Allerdings können private Zuwendungen vertraglich so gestaltet werden, dass sie nicht in Geldeswert in dem Sinne sind, dass sie veräußerbar sind. Das BSG hat den Begriff der Einnahmen in Geldeswert an der Möglichkeit des "Versilberns" geknüpft. Wenn dieses vertraglich ausgeschlossen ist, stellt sich die Frage, ob die Zuwendung überhaupt Einkommen ist.

Die Anrechnungsmodalitäten des Kinderpflegegelds in Pflegefamilien (§ 39 SGB XII) ist gleich geblieben. **Pflegegeld für die Kindertagespflege nach § 23 des Achten Buches wird aber neu voll angerechnet.** Bisher galten die Freibeträge analog zur Anrechnung bei Leistungen nach § 39. Allerdings gibt es hier eine **Übergangsregelung** nach dem neu eingefügten **§ 77 SGB II**:

*§ 77 (2) Abweichend von § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 sind bis zum **31. Dezember 2011** die Leistungen nach § 23 des Achten Buches als Einkommen zu berücksichtigen*

1. für das erste und zweite Pflegekind nicht,

-
2. für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent und
 3. für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig.

§11 a Abs.5 nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre **oder**
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

Erläuterung:

Offenbar hat auch die Entrüstung über die Anrechnung eines Preises für eine Lebensretterin zu einer Reformulierung geführt.

Damit ist eine indirekte Zweckbindung, die vor Anrechnung schützt, auch bei privaten Zuwendungen weiterhin möglich. Bisher hieß es in der ALG II V entsprechend:

"Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären"

Ob hier die Einführung eines weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs der "groben Unbilligkeit" sinnvoll ist kann bestritten werden, zumal dessen Gewicht durch die Disjunktion (Oder-Verknüpfung) mit dem unter Nummer 2 gefassten Sachverhalt beschränkt ist. **Bedeutung gewinnt die Neuregelung in Nummer 1 nur dann, wenn die Zuwendung an sich keine SGB II Leistungen rechtfertigen würde, eine Anrechnung aber doch grob unbillig wäre, womit wieder die Lebensretterin, die 3000,- € erhielt, gemeint sein könnte.** Tatsächlich will der Gesetzgeber im Fall der Nr.1 großzügig verfahren. Hierzu sei aus Gesetzesbegründung zitiert:

"Nummer 1 betrifft Zuwendungen, bei denen eine Berücksichtigung grob unbillig wäre. Dies sind Fälle, bei denen eine Berücksichtigung des zugewendeten Betrages - ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung - nicht akzeptabel wäre und die Zuwendung erkennbar nicht auch zur Deckung des physischen Existenzminimums verwendet werden soll. Dies betrifft beispielsweise Soforthilfen bei Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (z. B. bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen, insbesondere in der Vorweihnachtszeit). Auch die teilweise erbrachten „Begrüßungsgelder“ für Neugeborene fallen unter Nummer 1; durch die Nichtberücksichtigung als Einkommen kann aber der Bedarf für die Erstausrüstung bei Geburt (teilweise) gedeckt sein. **Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge, da die Zuwendung im Monat nach dem Zufluss Vermögen darstellt.** Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6.

Die Regelung in Nummer 2 ist erforderlich, damit gelegentliche oder regelmäßige Zuwendungen Anderer, die üblich und auch gesellschaftlich akzeptiert sind, ohne Berücksichtigung bleiben (zum Beispiel ein geringfügiges monatliches Taschengeld

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

der Großeltern oder Urgroßeltern). Die Anrechnung entfällt deshalb dann, wenn die Zuwendung die Lage der oder des Leistungsberechtigten nur unmaßgeblich beeinflusst."(aus der Gesetzesbegründung)

Weiterhin werden in § 11 a Abs. 4 die Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege genannt:

„§ 11 (4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.“

Diese alte Regelung macht m.E. keinen Sinn mehr, da sie sinngleich in § 11 Abs. 5 Nr.2 zu finden ist. Die BA hat bezüglich dieser schon bisher geltenden Regelung empfohlen, dass eine „Gerechtfertigungsprüfung“ nur in bestimmten Fällen vorzunehmen ist:

„Eine Prüfung, ob zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen, als Einkommen zu berücksichtigen sind, weil daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigungsprüfung), ist entbehrlich, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1) nicht übersteigen. Dies gilt für jedes Mitglied einer BG separat, wenn mehrere Mitglieder der BG zweckbestimmte Einnahmen haben. Die Gerechtfertigungsprüfung ist auch anzustellen, wenn sowohl in § 3 Nr. 26 EStG als auch in § 3 Nr. 26a EStG genannte Tätigkeiten ausgeübt werden.“ (Fachliche Hinweise zu § 11; Rz. 11.104; Stand 27.2.2011)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V

Weiter sind nun Einnahmen von 10 Euro/Monat nicht zu berücksichtigen, diese Regelung ersetzt die bisher freibleibenden 50 Euro jährlich.

§ 11 b Absetzbeträge vom Einkommen

§ 11 b Abs. 1 Absetzbeträge vom Einkommen

Neu ist der eingefügte Satz 2:

*Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 **vorweg** abzusetzen.“*

Erläuterung:

Klargestellt ist aufgrund der Neueinfügung, was bisher schon galt, aber nicht immer seitens der Leistungsträger akzeptiert wurde: Die Versicherungspauschale, die KFZ-Haftpflicht, der private geförderte Beitrag zur Altersvorsorge, Unterhaltsverpflichtungen werden bei sechsmonatiger Verteilung jeden Monat abgezogen. Nur die auf das Einkommen entfallende Steuer (Nr.1), Sozialversicherungsbeiträge (Nr.2), mit der Erzielung verbundene Aufwendungen (Nr.5) und der Erwerbstätigenfreibetrag (Nr.6) werden einmalig vorweg abgezogen.

Aber: Bei Einkommen Selbständiger, dass aufgrund unregelmäßigen Zuflusses verteilt wird, würde nunmehr nur einmal der Erwerbstätigenfreibetrag berücksichtigt werden. Dies führt zu einer massiven Schlechterstellung von Selbständigen mit

unregelmäßigem Einkommen. [SO1]Ob die Neuregelung der ALG II Verordnung hier korrigierend wirkt, bleibt ungewiss. Bisher wurde unregelmäßig zufließendes Einkommen aus Selbständigkeit, wenn die Selbständigkeit durchgehend ausgeübt wurde, auf den Bewilligungszeitraum verteilt. Jeden Monat wurde auch der Erwerbståtigenfreibetrag gewährt. Dieses entspricht auch der Intention des Erwerbståtigenfreibetrags. Es ist zu hoffen, dass die Neuregelung nicht entgegen der Intention des Gesetzgebers so angewandt wird, dass unregelmäßiges Einkommen aus Selbständigkeit, trotz kontinuierlicher Tätigkeit schlechter gestellt wird als ein Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit.

§ 11 b Absatz 2 Absetzbeträge vom Einkommen

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag von 175 Euro monatlich und an die Stelle des Betrages von 400 Euro der Betrag von 175 Euro tritt. § 11a Absatz 3 bleibt unberührt."

Erläuterung:

Die Sätze 1 und 2 sind keine Neuregelungen. Neugeregelt ist nun, wie mit Einkünften aus ehrenamtlicher Tätigkeit, Aufwandsentschädigungen politischer Mandatsträger, Einkünften aus Übungsleitertätigkeit umgegangen werden soll. Der Gesetzgeber hat dem Druck nachgegeben und die ursprünglich vorgesehene Anrechnung aufgegeben. Gleichzeitig wollte er verhindern, dass sich Freibeträge (anders als bisher) addieren können. Die neue Regelung besagt nun:

Wer eine der genannten steuerlich begünstigten Einkünfte hat, unterliegt mit allen seinen (Erwerbs)einkünften einer Sonderregelung. Der Grundfreibetrag ist um 75,- € erhöht und falls tatsächlich höhere Absetzbeträge (Fahrtkosten usw.) vorliegen, können sie in der anfallenden Höhe geltend gemacht werden, wenn das Einkommen (weil über 175,- €) nicht anrechnungsfrei ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist nur wichtig, dass eine dieser steuerlich begünstigten Tätigkeiten ausgeübt wird und dass daraus Einkünfte realisiert werden. Wer also einen 400-Euro-Job hat und gleichzeitig eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, bei der er 20 € erhält, hat folgenden Freibetrag:

Grundfreibetrag: 175,- €

Erwerbståtigenfreibetrag aus dem Einkommen oberhalb 100 Euro (diese Grenze verschiebt sich nicht[SO2]): 20% von 320 Euro = 64 Euro

Der Gesamtfreibetrag beträgt demnach: 239 Euro.

§ 11 b Absatz 3 Absetzbeträge vom Einkommen

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich 1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und 2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent. An Stelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

Erläuterung:

§ 11 b Absatz 3 Satz 1 bis 3:

Hier bleibt fast alles beim Alten. Nur im Einkommensbereich zwischen 800 Euro und 1000 Euro gibt es nun einen Freibetrag in Höhe von 20% statt bisher 10%. Aber selbst die Erhöhung des Freibetrags für Leistungsberechtigte die mehr als 1000 Euro brutto verdienen und hier am meisten profitieren beträgt lediglich 20 Euro. Inflationsbereinigt und im Verhältnis zur Regelsatzhöhe ist der Freibetrag seit 2005 gesunken. Da trotzdem eine kleine Verbesserung für manche eintritt, wird dem Leistungsträger eine lange **Übergangsfrist** eingeräumt. Die Neuregelung soll nicht ab Januar 2011 gelten. § 77 Abs.3 SGB II (neu) regelt hier eine Übergangsfrist:

(3) § 30 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ist für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31.3.2011 zufließt, weiter anzuwenden und gilt an Stelle des § 11b Absatz 3 weiter für Bewilligungszeiträume (§ 41 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2011 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ab dem 1. Juli 2011.

Bei so einer marginalen und technisch einfach zu realisierenden Änderung, die keinen neuen Berechnungsmodus verlangt, sondern nur eine feststehende Zahl im Berechnungsprogramm ersetzen muss, wirkt die Begründung unglaublich: „Mit der Übergangsregelung soll den Trägern ausreichend Zeit zur Umstellung der maschinellen Berechnung eingeräumt werden.“(Begründung der Übergangsregelung).

Ganz verständlich wird diese Übergangsregelung nicht: Wenn sich vor dem 1.Juli 2011 prinzipiell nichts ändert, muss die Gültigkeit der Altregelung für den Zeitraum Januar bis März 2011 nicht noch extra erwähnt werden.

§ 12a vorrangige Leistungen

„Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder

2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden würde.“

Erläuterung, Beratungsbedarf:

Auf die Geltendmachung von Wohngeldansprüchen soll nicht mehr hingewiesen werden. Hier müssen nun Beratungsstellen prüfen, wann Wohngeldanträge sinnvoll sind. Die neue Regelung geht auf Kosten der Kommunen. Falls kein weiteres Einkommen vorhanden ist, führt Wohngeldeinkommen für Kinder mit Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltsvorschuss in der Regel dazu, dass "überschießendes" Kindergeld unter Berücksichtigung des Freibetrags für Versicherungen in Höhe von 30,-€ angerechnet wird. Hier erhöht das Wohngeld das Familieneinkommen um 30,-€. Ist ein KFZ vorhanden oder wird gar „geriestert“ dann erhöhen sich die Freibeträge, die auch bei Nichterwerbseinkommen berücksichtigt werden erheblich.

Beispiel:

KFZ-Versicherung 35,- € monatlich, Riestermindestpauschale 5,- € und Versicherungspauschale 30,- €

Schnell kommen hier 70,- € zusammen. Beratungsbedarf wird es hauptsächlich bei Alleinerziehenden geben, deren Kinder oftmals Wohngeldansprüche haben.

Die Begründung, dass mit der Neuregelung eine Verwaltungsvereinfachung verbunden ist, überzeugt nicht. Die Sachbearbeitung muss nun nicht nur den aktuellen Wohngeldanspruch prüfen, sondern auch noch eine Prognose für die nächsten drei Monate erstellen. Eine Wohngeldberechnung für Kinder einer Bedarfsgemeinschaft erforderte wenige Eingaben in von Ministerien der Länder zur Verfügung gestellten Wohngeldrechnern. In Zukunft müssen Beratungsstellen hier den Blick drauf werfen, da die neuen Jobcenter sicherlich kaum noch Prüfungen (bezüglich Wohngeld und Kinderzuschlagsansprüchen) vornehmen werden. (der §12a ist hier gewissermaßen ein Freibrief).

§ 13 Verordnungsermächtigung

§ 13 Abs. 1

Die zukünftige ALG II Verordnung wird neue Inhalte erhalten. Teile der bisherigen ALG-II-V finden sich nun im Gesetzestext, andere Regelungsbereiche sollen in Zukunft Eingang in die Verordnung bekommen. Zusätzlich soll die Verordnung in Zukunft Folgendes regeln:

„4. welche durchschnittlichen monatlichen Beträge für einzelne Bedarfe nach § 28 für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind und welcher Eigenanteil des maßgebenden Regelbedarfs bei der Bemessung des Bedarfs nach § 28 Absatz 5 zugrunde zu legen ist.“

Das BMAS hat schon Ende Dezember die neue ALG-II-V ausgearbeitet gehabt. Vermutlich wird sie ohne große Änderungen verabschiedet

(Der Bezug auf § 28 Absatz 5 ist allerdings falsch. Aufgrund der Änderungen, die am 11.2.2011 vom Bundestag beschlossen wurden, hätte hier eine Korrektur erfolgen müssen. Vom Gesetzgeber gemeint ist der **§ 28 Absatz 6**. Derartige Fehler, die sich an mehreren Stellen finden, lassen sich aber kaum vermeiden, wenn sich Verhandlungen bis in die späte Nacht hineinziehen...)

Erläuterung und politische Anmerkung – von was ein Kind satt wird!

§ 28 enthält die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen. Diese Leistungen werden auch für Familien gewährt, die ohne diesen speziellen Leistungsanspruch nicht bedürftig wären. Um diesen Personenkreis zu bestimmen, soll per Verordnung eine "pauschalierte Belastungsgrenze" festgelegt werden, bei deren Unterschreitung Ansprüche auf die Leistungen nach § 28 entstehen. Der Bedarf nach § 28 Absatz 5 bezieht sich auf die Mehraufwendungen bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen

Die neu eingefügte Nummer 4 schafft für den Verordnungsgeber die Möglichkeit, Durchschnittsbeträge für einzelne Bedarfe nach § 28 festzulegen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können unabhängig vom zu berücksichtigenden Einkommen je nach Lage des Einzelfalles in jedem Bedarfszeitraum unterschiedlich hoch ausfallen. Dies macht die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe dieser Leistungsansprüche sehr verwaltungsaufwändig.

Durch die Festlegung pauschaler Beträge für die Bedarfe nach § 28 werden die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und die Berechnung der Leistungsansprüche einfacher. Dabei dürfen nicht die Leistungen nach § 28 pauschaliert erbracht werden. Für die Bedarfe nach § 28 dürfen vielmehr Rechnungsgrößen festgelegt werden, die in die Berechnung der monatlichen Leistungsansprüche einfließen. Besteht nach dieser Berechnung ein Leistungsanspruch, wird der Bedarf nach § 28 individuell in der jeweils anfallenden Höhe erbracht. In dem pauschalierten Regelbedarf ist ein Anteil für die Verpflegung enthalten. Dieser variiert nach unterschiedlichen Altersstufen. Um eine einheitliche Handhabung für die Verwaltung zu ermöglichen, bedarf es einer Regelungsbefugnis für den Verordnungsgeber. Bei der Festlegung des Anteils, der in dem Regelbedarf für ein tägliches Mittagessen enthalten ist, kann eine Orientierung an der prozentualen Aufteilung in § 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung erfolgen. (Gesetzesbegründung)

(Anmerkung Bernd Eckhardt: Da nach oben genannter Verordnung 39 % für 's Mittagessen veranschlagt werden, ergibt sich Folgendes für ein dreizehnjähriges Kind. Dieses hat ab 2011 einen monatlichen Lebensmittelbedarf von 74,93 €. Hiervon wären demnach monatlich 29,22 für das Mittagessen! Am Tag stehen dem Kind für ein Mittagessen laut Regelbedarf **97 Cent** zur Verfügung. Da das Kind sicherlich in der Schule auch etwas trinkt, kann dieser Betrag auf einen Euro pro Tag gerundet werden. Der Abzug von einem Euro pro tatsächlichem Schultag pro Monat siehe unten bei der Unterstützung für schulisches Essen zeigt die Engherzigkeit des Gesetzgebers. Was ein dreizehnjähriges Kind als Mittagessen bekommen soll, das im Durchschnitt nicht mehr als 97 Cent kostet, weiß ich nicht: Obst als Nachtisch zumindest nicht. Das ist zu teuer.)

Die Passage im Entwurf der ALG II-V für 2011 lautet:

§ 5a ALG-II-V

Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zu Grunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum entstehen, durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt,

3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)

Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

*Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) **ein Betrag von einem Euro berücksichtigt**. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.*

§ 13 Absatz 3 Verordnungsermächtigung

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb eines näher zu bestimmenden zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.“

Erläuterung:

Dies ist die neue Verordnungsermächtigung zur Erreichbarkeit. Bis das BMAS davon Gebrauch macht gilt die alte Regelung (vgl. § 77 SGB II neu)

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Allgemein:

Hier besteht prinzipiell kein Beratungsbedarf. Da die Höhe der Regelbedarfe in der sozialen Beratung bekannt ist und hier keine Beratungsprobleme angesiedelt sind, verzichte ich auf eine Darstellung zugunsten anderer „versteckter“ Änderungen, die ich ausführlicher beleuchte. Die Verfassungsmäßigkeit sollte überprüft werden, aber dieses wird ohnehin geschehen.

Nur auf zwei Änderungen gehe ich hier ein. Die neue Bedarfsstufe der 15 bis 17-Jährigen und die Übernahme der Warmwasserbereitung:

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Regelbedarf

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Erläuterung / Beratung:

Dieses ist eine positive Überraschung und entspricht den langjährigen Forderungen von Beratungsstellen. In § 22 Kosten der Unterkunft finden sich keine weiteren Regelungen. Die Kosten müssen also in der tatsächlich anfallenden Höhe berücksichtigt werden. Da die Berücksichtigung von Warmwasserkosten offenbar bei der Bemessung der Regelbedarfe nicht berücksichtigt wurde, muss diese Neuregelung ab dem 1. Januar 2011 in Kraft treten. So sieht es auch das Gesetz vor. Allerdings hat der Gesetzgeber eine merkwürdige Übergangslösung geschaffen:

§ 77 Abs. 6 Übergangsvorschriften

Sofern Leistungen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser festgesetzt wurden, weil sie nach den §§ 20 und 28 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts abgegolten waren, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraums zurückzunehmen und die Nachzahlung zu erbringen

Erläuterung / Beratung:

Diese Zurücknahme sollte von Amts wegen relativ schnell erfolgen. Sollte dieses nicht geschehen, kann aber diese Monatsfrist m.E. nicht zum Nachteil der Betroffenen verstreichen. Dann muss selbstverständlich auch später eine Korrektur auf Antrag (§ 44 SGB X) oder von Amts wegen (§ 48 SGB X) stattfinden. Unverständlich bleibt mir, wie der Fall zu entscheiden ist, wenn der Bewilligungszeitraum im Januar 2011 endete. Die Nichtzahlung der Warmwasserkosten im Monat Januar ist rechtswidrig, da die Berücksichtigung der Warmwasserkosten als Kosten der Unterkunft ab Januar gilt. Wann ist dieser Bescheid zurückzunehmen? Die Monatsfrist ist jetzt schon um. Oder soll § 77 Abs.6 als Aufforderung an die Behörde verstanden werden, den verfassungswidrigen Zustand möglichst schnell aufzuheben? Hoffentlich wird das nicht missverstanden!

§ 20 Abs. 2 Regelbedarf

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

- 1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,*
- 2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.*

Erläuterung /Kommentar:

Nun ist eine neue Bedarfsstufe 4 (14-17 Jahre) eingeführt worden. Alle nicht erwachsenen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erhalten nun wesentlich weniger.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres erhalten 2 Euro weniger.

Kinder ab 6 Jahre bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten 10 Euro weniger.

Kinder ab 14 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 12 Euro weniger.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

Diese erhebliche Leistungskürzung wird nicht direkt vollzogen. Aber zukünftige Steigerungen werden mit diesen Kürzungen verrechnet, so dass wahrscheinlich schon bald die Kürzungen real werden.

§ 21 Abs.7 Mehrbedarfe

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,

2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,

3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder

4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.

Erläuterung / Beratung:

Dieser Mehrbedarf entspricht ziemlich genau dem bisherigen Abzugsbetrag, der von den Heizkosten abgezogen wurde, wenn sich diese nicht von den Kosten der Warmwasserbereitung trennen ließen. Dieser Mehrbedarf muss nicht vorher beantragt werden, sondern kann m.E. auch später geltend gemacht werden. Der oben genannte § 77 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

§ 22 Abs. 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

*(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft **und Heizung** den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. **Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.***

Erläuterung:

Aufgenommen wurde die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die besagt, dass **auch unangemessene Heizkosten für in der Regel längstens 6 Monate voll zu übernehmen sind.** Dies ist prinzipiell zu begrüßen. In der Praxis hat sich die 6-Monatsfrist nicht bewährt, da in der Regel Jahresrechnungen erstellt werden. Die Stadt Nürnberg hat aus diesem Grund die anwendungslogischere Regelung getroffen, dass die Nachzahlung aus der ersten Jahresrechnung im Leistungsbezug prinzipiell zu übernehmen ist. Liegt diese über einem bestimmten Richtwert, muss der Einzelfall geprüft werden. Leider wird die Verwaltungsrichtlinie in der Praxis oftmals missachtet und eine pauschale Heizkostenobergrenze angesetzt. Trotzdem weist diese Verwaltungsrichtlinie in eine alltagstaugliche Richtung.

Klar ist durch die Neuregelung zumindest, dass die Abschläge für Heizkosten in den ersten 6 Monaten voll zu übernehmen sind. Wie Nachzahlungen aus Jahresrechnungen zu behandeln sind, die erst nach den sechs Monaten fällig werden, bleibt offen.

Dass eine Absenkung nicht gefordert werden soll, wenn diese aufgrund eines Umzugs höhere Kosten verursacht, ist vernünftig. Hier werden allerdings nur die Kosten der Leistungserbringer als Maßstab gesetzt. In einigen Städten gibt es eine Kulanz (oftmals bis zu zehn Prozent über die jeweiligen Richtwerte/Mietobergrenzen) für Personen, die zu Leistungsbeginn schon in einer zu teuren Wohnung leben. Mit dieser Kulanz hat diese Regelung aber nichts zu tun. Es besteht auch keinerlei Anspruch des Leistungsberechtigten auf die Anwendung der Regelung.

§ 22 Abs. 2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

Erläuterung:

Dieser komplett neu eingefügte Absatz **begrenzt** die Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen auf angemessene Kosten. Dieses entspricht der Rechtsprechung, die wertsteigernde Renovierungen und Instandhaltungen ausschloss. **In der Gesetzesbegründung wird aber deutlich, dass die Begrenzung der Renovierungskosten plus aller weiterer anfallenden Unterkunftskosten an den Mietobergrenzen ausgerichtet sein soll.**

Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem Wohneigentum können berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten sein, wenn sie tatsächlich anfallen. Voraussetzung ist, dass sie nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen und angemessen sind. Unabweisbar sind dabei nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen

Eigentümer und Mieter bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die Vorschrift regelt daher einerseits die Übernahme von unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum, begrenzt die zu berücksichtigenden Aufwendungen aber andererseits auf die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt als angemessen übernahmefähigen Unterkunfts-kosten, die auch bei Mietern berücksichtigt werden könnten. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen bereits oberhalb der für Mieterinnen und Mieter geltenden Obergrenzen, werden keine Zuschüsse erbracht. Für darüber hinaus gehende unabweisable Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur kann nach Satz 2 zur Sicherung der Unterkunft ein Darlehen erbracht werden. (aus der Gesetzesbegründung)

Dass dieses Darlehen nun dinglich gesichert werden soll, stellt die Jobcenter vor administrative Probleme. Ob sie von der Möglichkeit bei kleineren Darlehen Gebrauch machen, ist fraglich.

§ 22 Abs. 4 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist (bisher "nur") zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

Auch die Gesetzesbegründung ist hier wenig erhellend:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 2. Nicht übernommen wurde in Satz 2 das Wort „nur“. Damit soll klargestellt werden, dass der kommunale Träger eine Zusicherung auch dann erteilen kann, wenn der Umzug nicht erforderlich war. (aus der Gesetzesbegründung)

Erläuterung:

Die Einholung der Zusicherung ist eine Sollensvorschrift. Das Zusicherungsverfahren nach Absatz 4 (Absatz 2 alt) hat **nur eine Aufklärungs- und Warnfunktion**. Wer ohne die Zusicherung umzieht hat trotzdem einen Anspruch auf die angemessenen Umzugskosten (es sei denn die neue Miete ist höher als die alte **und** der **nicht erforderliche** Umzug fand innerhalb der gleichen Stadt statt). Theoretisch ist nun eine Zusicherung auch bei nicht erforderlichem Umzug möglich. Dann müssten auch hier die Umzugskosten (nach Abs. 6 neu = Abs. 3 alt) usw. übernommen werden. Worauf sich jenseits der Erforderlichkeit des Umzugs das Ermessen einer Zusicherungserteilung beziehen soll, bleibt schleierhaft. Zumindest kann diese Änderung dahingehend interpretiert werden, dass dem Gesetzgeber nicht an einer strikten Auslegung des Begriffs des erforderlichen Umzugs gelegen ist.

§ 22 Abs. 7 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- 1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,*
- 2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,*
- 3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet. Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.*

Erläuterung:

Bisher lautete der entsprechende Absatz 4: "Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist." (§ 22 Abs.4 alt). Die Neuformulierung ist wesentlich präziser. In der Gesetzesbegründung wird sie weiter konkretisiert. Der Gesetzgeber hat von einem Generalverdacht Abstand genommen und verweist darauf, dass immer **konkrete Anhaltspunkte** bestehen müssen.

*„Vom Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen zur künftigen sachgerechten Mittelverwendung durch Leistungsberechtigte kann **erst dann ausgegangen werden, wenn Leistungsberechtigte in der Vergangenheit Arbeitslosengeld II, soweit es für Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wurde, nicht zweckentsprechend verwendet haben** (zum Beispiel wegen einer bestehenden Drogen- oder Alkoholabhängigkeit). Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Zahlung an Dritte die Gefahr birgt, Leistungsberechtigte zu entmündigen oder als Entmündigung wahrgenommen zu werden. Durch eine vorschnelle Leistungsgewährung an Dritte würde die Zielsetzung des SGB II, die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken, konterkariert werden.“
(aus der Gesetzesbegründung)*

Wichtig ist, dass der Eintrag im Schuldnerverzeichnis nach drei Jahren gelöscht werden kann (§ 915a ZPO). Hierauf wird in der Gesetzesbegründung verwiesen. #####

§ 22a Satzungsermächtigung Abs. 1 bis 3

*(1) Die Länder **können** die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz **ermächtigen oder verpflichten**, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Eine solche Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Die Länder Berlin*

und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle einer nach Satz 1 vorgesehenen Satzung tritt. Das Land Bremen kann eine Bestimmung nach Satz 3 treffen.

(2) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte auch ermächtigen, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. In der Satzung sind Regelungen für den Fall vorzusehen, dass die Pauschalierung im Einzelfall zu unzumutbaren Ergebnissen führt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Sie soll die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen hinsichtlich:

- 1. der Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen,*
- 2. der Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards und*
- 3. aller verschiedenen Anbietergruppen. und*
- 4. der Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen.*

§ 22b Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen,

1. welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird und

2. in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden. In der Satzung kann auch die Höhe des als angemessen anerkannten Verbrauchswertes oder der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die Heizung bestimmt werden. Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Werte gebildet werden.

Um die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abzubilden, können die Kreise und kreisfreien Städte ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen.

(2) Der Satzung ist eine Begründung beizufügen. Darin ist darzulegen, wie die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ermittelt wird. Die Satzung ist mit ihrer Begründung ortsüblich bekannt zu machen.

(3) In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen

- 1. einer Behinderung oder*

2. der Ausübung ihres Umgangsrechts.

§ 22c Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

(1) Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen die Kreise und kreisfreien Städte insbesondere 1. Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken und 2. geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert berücksichtigen. Hilfsweise können auch die monatlichen Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden. In die Auswertung sollen sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einfließen. Die Methodik der Datenerhebung und -auswertung ist in der Begründung der Satzung darzulegen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.

Erläuterung:

Die Satzungsermächtigung ist im Grunde zu begrüßen, da die Qualität der Satzungen in vielen Fällen besser sein dürfte, als die kommunalen Regelungen. **Die Satzungen schaffen aufgrund ihrer Rechtsverbindlichkeit auch Rechtssicherheit für die Betroffenen. Auch die Sozialgerichte müssen sich dann an die Satzungen orientieren.** Hiermit gewinnt aber die Kommune, bzw. der Landkreis, eine starke **Machtposition**, die über die Lebenssituation der Betroffenen entscheidet. Zu Recht wird bezweifelt, dass mit dieser Macht überall verantwortungsvoll umgegangen wird. Im ursprünglichen Entwurf wurde auch Verbänden das Klagerecht gegen Satzungen zugestanden.

Aufgabe der Sozialberatung wird es sein unangemessene Satzungen gerichtlicher Kontrolle der Landessozialgericht zu zuführen.

Ob sich hier überhaupt etwas ändert oder es nur in einigen Bundesländern Änderungen geben wird, bleibt offen. Der erste Satz, der nachfolgend nochmals zitiert wird, lässt jede Möglichkeit zu: „(1) Die Länder **können** die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz **ermächtigen oder verpflichten**, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind.“

Innerhalb des nächsten Jahres dürften hier keine Änderungen realisiert werden.

Die Rechtmäßigkeit einer Satzung in Frage stellenden Klage erfolgt direkt beim LSG. Hierzu wird der § 55a ins Sozialgerichtsgesetz eingefügt:

„§ 55a Sozialgerichtsgesetz

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

2) Den Antrag kann jede **natürliche Person** stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift **in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden**. Er ist gegen die Körperschaft zu richten,

welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben. § 75 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Landessozialgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Landessozialgericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen ist.

(5) Das Landessozialgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. Kommt das Landessozialgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner oder der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(6) Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist."

§ 24 Abs. 3 Abweichende Erbringung von Leistungen

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.'

.....

Erläuterung:

Die Regelungen des § 24 entsprechen denen des bisherigen § 23. Neu ist der fett und unterstrichen dargestellte Teil. Das ist natürlich zu begrüßen. Gewünscht hätte man sich die Übernahme für Seh- und Hörhilfen.

§ 27 Absatz 1 Leistungen für Auszubildende

Leistungen für Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts [so3]nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II."

Erläuterung:

Bisher waren die Leistungen, die Auszubildende ausnahmsweise doch (trotz grundsätzlichen Leistungsausschlusses) bekamen, an unterschiedlichen Stellen geregelt. Sie werden hier zusammengefasst. Allerdings bedeutet Absatz 1 eine deutliche Verschlechterung. **Bisher begründeten Mehrbedarfe die Übernahme des Krankenversicherungsschutzes durch die ARGE.** Das ist nun nicht mehr der Fall. **Eine deutliche Verschlechterung, die hier beiläufig eingeführt wird.**

§ 27 Absatz 2 Leistungen für Auszubildende

"(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absätze 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit diese nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind."

Erläuterung:

Entspricht weitgehend den alten Regelungen, die in der Rechtsprechung festgelegt wurden. Nun stehen sie eindeutig im Gesetz. **Auch ein dauerhaft abweichender Sonderbedarf (§21 Abs. 6) kann von Auszubildenden geltend gemacht werden.**

§ 27 Absatz 3 Leistungen für Auszubildende

(3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nachdem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihrem Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit dieser in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.

Erläuterung

Bisher konnten nur Auszubildende, die tatsächlich BAFÖG oder BAB bezogen, den Zuschuss zu den Unterkunftskosten erhalten. Diesen bekommen in Zukunft auch diejenigen, die aufgrund von Elterneinkommen keine Ausbildungsförderung erhalten.

§ 27 Absatz 4 Leistungen für Auszubildende

*(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. **Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden.** Leistungen nach Satz 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.*

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

Erläuterung /Beratung:

Klargestellt ist: SGB II Leistungen können als Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung erbracht werden. Das heißt im Umkehrschluss aber auch: nicht länger! Für die Praxis heißt das: Bei Ausbildungsbeginn kann es immer noch zu einer Zahlungslücke kommen.

Das BAFÖG-Amt ist zwar verpflichtet einen Vorschuss zu zahlen, aber keineswegs sofort. In § 51 Abs. 2 Bafög heißt es: (2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 360 Euro monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Trotzdem sollte der Vorschuss beantragt werden.

§ 27 Absatz 5 Leistungen für Auszubildende

(5) Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.

Die Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraumes oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Absatz 8 SGB II soll auch weiterhin in Betracht kommen, wenn die hilfesuchende Person als Auszubildende / Auszubildender einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) erhält.

§ 28 ff. Bildung Teilhabe...

Vorbemerkung:

Ausnahmsweise steht hier eine kurze Vorbemerkung, da zur Zeit noch keine nähere Erläuterung angebracht ist. Da sich nun kurzfristig die Zuständigkeit geändert hat, weiß noch niemand, wie § 28 genau umgesetzt wird. Zumindest ist hier schon einmal der verabschiedete Gesetzestext abgedruckt.

Wichtig für die Beratung sind verschiedene Übergangsregelungen, die im Anschluss an den § 28 erläutert werden. Das Bildungspaket ist Teil des Auftrags, der durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben wurde. Aus diesem Grund muss § 28 SGB II rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 in Kraft treten. Das schafft Probleme, denn die Leistungen nach § 28 SGB II Absatz 4 bis 7 werden nur auf Antrag erbracht und nicht für Zeiten vor der Antragstellung. Auch eintägige Schulausflüge, wie nun in § 28 Abs. 2 Nr.1 geregelt, wurden bisher nicht unterstützt

Der Gesetzgeber hat nun Übergangsvorschriften im § 77 geschaffen, aber auch Ausschlussfristen, die Beratungsstellen wissen sollten. Diese stelle ich konkret im Anschluss an den § 28 vor.

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft *werden* bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und

3. die Teilnahme an Freizeiten.

Regelungen des § 77, die das Bildungspaket, § 28, betreffen:

§ 77 Abs. 8 Übergangsvorschriften

(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31.3.2011 bis zum 30.4.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

Erläuterung / Beratung:

Bis spätestens 30.4.2011 müssen Bedarfe beantragt werden, die in folgenden Bereichen in den ersten drei Monaten des Jahres 2011 entstanden sind.

Schulenausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten zur Schule (spielt in Bayern keine Rolle, da diese über die „bayerische Verordnung über die Schülerbeförderung“ geregelt ist), Nachhilfe, Mittagsverpflegung, Teilnahme an Freizeiten, Musikunterricht, Sportvereinsbeitrag.

Bedarfe, die ab dem 1.4.2011 hier entstehen, werden nicht vor dem Tag der Antragsstellung erbracht!

§ 77 Abs. 9 Übergangsvorschriften

(9) Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31.3.2011 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

Erläuterung / Beratung:

Hier wird die Form der nachträglichen Leistungserbringung bei eintägigen Schulausflügen geregelt. Für diese Schulausflüge (oder Ausflüge von Kindertagesstätten) gab es bisher keine Unterstützung.

§ 77 Abs. 10 Übergangsvorschriften

(10) Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] teilgenommen haben, ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung an Stelle des § 19 Absatz 3 Satz 3 und des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

Erläuterung / Beratung:

Die **Kosten der Klassenfahrten** wurden schon bisher in tatsächlicher Höhe gewährt. Neu ist, dass ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes (vermutlich Anfang März 2011) Klassenfahrtskosten nicht für Zeiten vor der Antragsstellung erbracht werden. Ob hier der Zeitpunkt der Durchführung der Klassenfahrt oder der Fälligkeit der Kosten gemeint ist, bleibt unklar. M.E. ist wichtig, dass die Kosten noch nicht beglichen wurden, also der Bedarf noch

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

besteht. Dies ist sinnig, da die Teilnahme an der Klassenfahrt nicht der Zustimmung seitens des Jobcenters bedarf.

§ 77 Abs. 11 Übergangsvorschriften

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.3.2011 in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.3.2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt.

Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.

Erläuterung / Beratung:

Hier wird die Form der Leistungserbringung geregelt. Wichtig für die Beratung ist, **dass** der Antrag rechtzeitig bis spätestens Ende April gestellt wird. Bedarfe werden natürlich nur dann übernommen, wenn sie anfallen. Kosten für die Mittagsverpflegung können nicht übernommen werden, wenn sie weniger als ein Euro betragen.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 29 Abs.1 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

*(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch **Sach- und Dienstleistungen**, insbesondere in Form von **personalisierten Gutscheinen** oder **Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter)**; die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. **Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt.** Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.*

Erläuterung / Beratung:

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen sind sehr weit gefasst. Weiterhin gibt es Geld für Schulsachen (Pauschalen von 30 Euro im Winter und 70 Euro im Sommer; zusammen 100 Euro wie bisher) und Geld für die Fahrt zur notwendigen Fahrt zur Schule (spielt in Bayern, wie oben erwähnt, keine Rolle).

§ 29 Abs.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Erläuterung / Beratung:

Auch hier hat der kommunale Träger einen großen Gestaltungsspielraum. Das eröffnet auch positive Einflussnahme seitens der freien Wohlfahrtspflege.

§ 31ff. Pflichtverletzungen

"(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen **oder deren Kenntnis**"

Erläuterung:

Während der Katalog der Pflichtverletzungen weitgehend identisch bleibt, **ändert sich die Voraussetzung der konkreten Rechtsfolgenbelehrung**. Viele Sanktionen sind daran gerichtlich gescheitert. Das soll nun anders werden. **Allein die Kenntnis soll nun ausreichen**, um eine Sanktion zu verhängen. Die Kenntnis wird wahrscheinlich aufgrund der Aushändigung des Merkblatts zum SGB II vorausgesetzt.

Weiterhin wird ergänzt, dass **auch der Nichtantritt von Maßnahmen wie ein Abbruch sanktioniert** wird. Auch dieses wurde von der Rechtsprechung anders gesehen, die sich hier strikt an dem alten Wortlaut hielt.

Der Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird nicht mehr sanktioniert, da diese durch einen Verwaltungsakt "milder" ersetzt werden kann. Dieses hat die BA nach der Rechtsprechung auch bisher schon so gemacht.

Wiederholte Pflichtverletzungen sind von der (schriftlichen) Bekanntgabe der vorherigen Sanktion abhängig. Das schafft mehr Rechtsicherheit.

Wiederholte Pflichtverletzungen, die kumulativ stärker sanktioniert werden, soll es bei Meldeversäumnisse (neuer § 32 SGB 2) nicht mehr geben.

Sanktionen müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem verursachenden Ereignis verhängt werden. Das war bisher nicht so. Im Referentenentwurf hieß es noch drei Monate. Nun wird der Behörde doch wieder sehr lange Zeit gelassen.

§ 34a Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen

(1) Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 des Dritten Buches.

(2) Der Ersatzanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Soweit gegenüber einer rechtswidrig begünstigten Person ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. § 52 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf den Ersatzanspruch gegenüber einem Erben ist § 35 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

(4) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

Erläuterung:

Hier geht es darum, dass die ARGEN Rückforderungen bei Minderjährigen, wenn diese erwachsen geworden sind, nicht gegen diese durchsetzen können. Der 18te Geburtstag macht sie hier gewissermaßen schuldenfrei. Nun kann sich das Jobcenter an die Verursacher halten, wenn diese eine Schuld trifft.

Dies gilt auch für andere Fälle, dürfte da aber keine so große Rolle spielen.

Problematisch ist, dass Verursacher (nach § 34a Abs.4) und zur Erstattung Verpflichtete als **Gesamtschuldner** haften. Ebenso sind nunmehr auch Ersatzansprüche möglich, obwohl eine Rücknahme des ursprünglichen rechtswidrigen Verwaltungsakts nicht mehr möglich ist (nach Abs.2). Damit werden die im SGB X vorgesehenen Verjährungsfristen bei den §§ 45, 48 zum Teil ausgehebelt. Ob diese „erweiterte Haftung“ in der Praxis eine Rolle spielt bleibt, kann ich hier nicht beurteilen.

§ 37 Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück."

Erläuterung:

Die Rückwirkung des Antrags auf Leistungen zum Lebensunterhalt dürfte für viele positiv sein. Nur das geschickte Antragstellen nach zugeflossenem Einkommen wird nun schwieriger.

Problematisch ist die gesonderte vorherige Antragstellung bei einem Teil der Leistungen nach § 28 (Bildung und Teilhabe). So müssen mehrtägige **Klassenfahrten**, **Nachhilfe** und **Zuschüsse für das Mittagessen in der Schule** gesondert beantragt werden.

Weiter gesondert zu beantragen sind:

1. **Erstausstattungen für die Wohnung** einschließlich **Haushaltsgeräten**,
2. **Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt** sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von **orthopädischen Schuhen**, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Alle diese Einzelanträge müssen vor Entstehen des Bedarfs erfolgen: nur Bedarfe ab dem Tag der Antragsstellung werden berücksichtigt. Ob der Zeitpunkt des Bedarfs oder die Fälligkeit der Kosten entscheidend sind, kann hier nicht beantwortet werden.

§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

(2) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört.

Erläuterung:

Dieser neu eingefügte Absatz ermöglicht es, dass alle Umgangsberechtigte Leistungen für die Kinder während der Zeit des Umgangs beantragen können. Dies erklärt erhellend die Gesetzesbegründung:

Der Umgangsberechtigte, der das Sorgerecht nicht inne hat, ist bislang grundsätzlich nicht vertretungsbefugt und konnte damit einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II für das Kind nicht stellen. Die nun ausdrücklich normierte Antragsbefugnis nebst Empfangsberechtigung erfasst alle Verfahrenshandlungen, die mit der Antragstellung und der Entgegennahme der Leistungen zusammenhängen und der Verfolgung des Antrags dienen, mithin auch die Einlegung des Widerspruchs.(aus der Gesetzesbegründung)

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 40 Absatz 1 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Erläuterung:

Der bekannte § 44 SGB X ermöglicht es, dass nicht begünstigende rechtswidrige Verwaltungsakte auch dann noch korrigiert werden, wenn sie bestandskräftig geworden sind. **Die Nachzahlung zu Unrecht nicht erhaltener Sozialleistungen war auf das laufende Kalenderjahr und die vorhergehenden vier Kalenderjahre begrenzt. Nun wird die Nachzahlung auf das laufende Kalenderjahr und das vorhergehende beschränkt. Dieses ist eine deutliche Verschlechterung.**

Das heißt z.B.: Im Mai 2011 werden Leistungen rückwirkend nur ab dem 1.1.2010 erbracht. Um ein vielfach bestehendes Missverständnis auszuräumen: **Die ursprüngliche vier Jahresfrist bezieht sich auf den möglichen Nachzahlungszeitraum, nicht auf das Erlassdatum des die Leistungen regelnden Verwaltungsakts** (Datum des Bescheids). Genauso verhält es sich mit der neuen Jahresfrist. Wird z.B. im Mai 2011 festgestellt, dass bei einem Bewilligungsbescheid vom Oktober 2009 die eingereichten Heizkosten nicht berücksichtigt wurden, kann ein Überprüfungsantrag gestellt werden, obwohl der ursprüngliche Bewilligungsbescheid nicht im vorangehenden Kalenderjahr erlassen wurde. Heizkosten für die Vergangenheit werden dann aber erst ab Januar 2010 erbracht.

Die neue Regelung soll auch für das SGB XII gelten. Da die Bewilligungsbescheide des SGB XII keine Dauerwirkung haben, sondern diese gewissermaßen nur „konkludent“ durch monatliche Leistungserbringung entsteht, heißt das: wenn Leistungen innerhalb eines Jahres oder des vorhergehenden Kalenderjahres nicht erbracht wurden, müssen sie nachträglich erbracht werden. Das ursprüngliche Datum des regelnden Bescheids spielt keine Rolle.

Für die Sozialhilfe wird das alte Prinzip „keine Hilfe für die Vergangenheit“ nun relativiert, was eine deutliche Verbesserung darstellt (mit der Einschränkung, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit dieses aus der Verwaltungsrechtsprechung stammende Prinzip ohnehin zunehmend verworfen hat). Für das SGB II wird nun das relativierte Prinzip der Sozialhilfe eingeführt, was eine deutliche Verschlechterung darstellt.

In der Gesetzesbegründung wird das in der Rechtsprechung verworfene „Aktualitätsprinzip“ wieder reanimiert: „Die Vierjahresfrist des § 44 Absatz 4 ist allerdings für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die als steuerfinanzierte Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts und der Eingliederung in Arbeit dienen und dabei im besonderen Maße die Deckung gegenwärtiger Bedarfe bewirken sollen (so genannter **Aktualitätsgrundsatz**), zu lang.“(Gesetzesbegründung)

Wichtig:

Rechtswidrige Bescheide, die Rückforderungen der Jobcenter betreffen, können prinzipiell unbegrenzt überprüft werden. Ein tatsächlicher Überprüfungsanspruch setzt aber stets ein **Überprüfungsinteresse** voraus, das heißt, dass noch **Restforderungen** seitens des Jobcenters bestehen müssen oder **innerhalb der Ausschlussfrist nach § 44 Abs. 4 S. 1 rechtswidrige Aufrechnungen oder Rückzahlungen seitens des Leistungsberechtigten erfolgt sind.** Diese Einschränkung wird zumindest in der Kommentarliteratur vertreten und erscheint auch vor dem Hintergrund des Regelungssinns des § 44 SGB X plausibel. Die Nichtgewährung von Leistungen durch vollzogene rechtswidrige Rückforderungen ist nicht anders als die rechtswidrige Nichtgewährung aus anderen Gründen zu behandeln.

Wichtige Übergangsregelung: Für Überprüfungsanträge, die bis zum 31.3.2011 gestellt werden, gilt, dass Leistungen für die letzten vier Kalenderjahre nachgezahlt werden können. Dies regelt ausdrücklich § 77 Abs. 13 SGB II neu, in dem die Übergangsregelungen formuliert werden:

§ 77 Abs. 13 Übergangsvorschriften

§ 40 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar auf Anträge nach § 44 des Zehnten Buches, die vor dem 1. April 2011 gestellt worden sind.

§ 40 Absatz 2 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(2)

4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch **zur teilweisen Zahlungseinstellung** berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen

....

Erläuterung:

Die neu geschaffene Möglichkeit der teilweisen Zahlungseinstellung bringt im Grunde keine Verschlechterung, wenn sie korrekt angewendet wird. Problematisch an der vorläufigen Zahlungseinstellung ist ihre vielfach rechtswidrige Anwendung in der Praxis. In der Gesetzesbegründung heißt es nochmals klarstellend:

„Voraussetzung ist, dass die Träger Kenntnis von Tatsachen haben, die sie mit Wirkung für die Vergangenheit zu einer entsprechenden Teilaufhebung berechtigen würden“ (aus der Gesetzesbegründung) Kenntnis von Tatsachen heißt nicht „Tatsachen vermuten“ und „Wirkung für die Vergangenheit“ heißt nicht „Wirkungen im nächsten Monat erwarten“

§ 40 Absatz 3 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(3) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

Erläuterung:

Notwendig gewordene Regelung, da es nun auch Gutscheine gibt (Bildungspaket).

§ 40 Absatz 4 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(4) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 **und 4** des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.

Erläuterung:

Die begünstigende Regelung wird in der Praxis oft übergangen.¹ Wichtig ist hierauf zu achten.

¹ Am Rande: Satz 1 von Abs. 4 stellt eine minimale Verbesserung dar, insofern sich künftig die nicht zu erstattenden Kosten auch auf die erhaltenen Heizkosten beziehen, obwohl es nach der Logik der Begründung –analog zum Wohngeldgesetz - eine Verschlechterung geben müsste. Wird vielleicht noch geändert.

Allerdings werden in Zukunft Leistungsberechtigte von dieser begünstigende Regelung ausgeschlossen, wenn ihnen unterstellt wird, dass sie hätten wissen können, dass sie die Leistungen zu Unrecht erhalten haben. („...4. der Betroffene

wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist“[§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4])

Durch die Neuregelung ist klar, dass Bezugspunkt des Prozentsatzes die berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft sind. Manche MitarbeiterInnen von Jobcentern glaubten bisher, dass die tatsächlich gezahlten Kosten der Unterkunft (KdU) der Bezugspunkt sei. Bei der bisherigen Formulierung war dieses auch vom Wortsinn nicht gänzlich auszuschließen, obwohl es natürlich keinen Sinn macht. (AufstockerInnen, die nur einen kleinen Teil der KdU bezuschusst bekamen, wären bei einer solchen Regelung im Nachteil gegenüber LeistungsbezieherInnen, die ursprünglich die vollen KdU erhalten haben. Würden beide nun aufgrund von Erwerbseinkommen vollständig aus dem Leistungsbezug fallen, wären erstere benachteiligt, da der nicht zu erstattende Anteil der KdU deutlich geringer ausfallen würde. Dieses war aber nie beabsichtigt.)

§ 42a Darlehen

§ 42a Absatz 1 Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

Erläuterung:

Hier ist eine **gravierende Veränderung** eingearbeitet worden, ohne dass der Gesetzgeber diese in der Begründung erläutert. Leistungsberechtigte werden nun auf ihr Schonvermögen verwiesen. Nur wenn dieses den Bedarf nicht deckt, gibt's ein Darlehen. Das bedeutet aber, **dass jede Darlehensvergabe eine erneute Bedürftigkeitsprüfung voraussetzt**, da das aktuell vorhandene Vermögen ermittelt werden muss. Wie dieses zu geschehen hat und welches Vermögen zur Bestreitung des laufenden Bedarfs belassen wird bleibt unklar.

Sogar der Ansparbetrag für Anschaffungen in Höhe von 750 € wird voll angerechnet (dieses ist bei der Prüfung der darlehensweisen Übernahme von Mietschulden § 22 Abs. 8 SGB II nicht der Fall, was die Frage aufwirft, welche Regelung für diese Fälle nun gilt)

(Für die Praxis wichtig: Diese erneute Bedürftigkeitsprüfung sollte schon bisher nach den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit eine Voraussetzung dafür sein, dass Leistungsberechtigte ein Überbrückungsdarlehen im Monat der Arbeitsaufnahme bei im gleichen Monat zu erwartendem Lohnzufluss erhalten können. Diese bürokratische Hürde trägt auch dazu bei, dass die Arbeitsaufnahme oft zu einem finanziellen Desaster wird. Der Lohn ist noch nicht da, aber die Leistung schon eingestellt....)

Auch nach welchen Kriterien die Vergabe an einzelne oder mehrere Darlehensnehmer erfolgen soll, kann nicht der Neuregelung entnommen werden. In der Begründung heißt es

wenig erhellend: „Nach Satz 2 können Darlehen wegen der individuellen Leistungsbeziehungen der Leistungsberechtigten an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Zur Rückzahlung verpflichtet ist nach Satz 3 der Darlehensnehmer oder sind die Darlehensnehmer als Gesamtschuldner gemeinsam.“(aus der Gesetzesbegründung)

§ 42a Absatz 2 Darlehen

*(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, **durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent** des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 4 erbracht werden.*

Erläuterung:

Nun werden **alle** Darlehen während des Hilfebezugs aufgerechnet. Viele Hilfeempfänger haben Kautionsdarlehen. **Dies führt oft auf Jahre zu einer Leistungskürzung um 10 Prozent.**

Falls Darlehen an mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gehen, erhöht sich entsprechend der Aufrechnungsanteil an der Gesamthilfe.

Das ist im Falle der Kautionszahlung verfassungsrechtlich fragwürdig, da im Regelsatz nichts für eine Kautionszahlung vorgesehen ist.

Die Ausnahmen betreffen Darlehen für Auszubildende und Darlehen bei nicht sofort verwertbarem Vermögen.

§ 42a Absatz 3 Darlehen

(3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

Erläuterung:

Bei wörtlicher Auslegung ist der Absatz **verfassungswidrig**: Wird nicht sofort verwertbares Vermögen verwertet, muss es voll für die darlehensweise erbrachte Leistung eingesetzt werden. Wird das Darlehen nur zum Teil durch die Verwertung gedeckt, bleibt die Restschuld bestehen. Damit werden Menschen, die nicht sofort verwertbares Vermögen haben, bei ansonsten gleicher Lebenslage in eklatanter Weise schlechter gestellt. Die Rückzahlungspflicht könnte nach dieser Regelung das Vermögen überschreiten.

Satz 2 muss verfassungskonform so ausgelegt werden, dass er sich nur auf die Darlehen nach § 22 Absatz 6 bezieht.

§ 42a Absatz 4 und 5 Darlehen

(4) *Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.*

(5) *Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 4 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst **nach Abschluss der Ausbildung** fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.*

Erläuterung:

Absatz 4 war bisher schon Verwaltungspraxis. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist sinnvoll. Absatz 5 schafft eine Sonderregelung für das Darlehen, das Auszubildende in Härtefällen oder für den ersten Monat der Ausbildung bis zur Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung, der Berufsausbildungsbeihilfe oder des Bafögs neu erhalten können.

§ 43 Aufrechnung

§ 43 Abs. 1 Aufrechnung

(1) *Die Träger von Leistungen nach diesem Buch können gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit ihren*

1. *Erstattungsansprüchen nach § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 50 des Zehnten Buches oder*

2. *Ersatzansprüchen nach den §§ 34 oder 34a.*

Erläuterung:

Die Aufrechnungsmöglichkeit wird neben der total erweiterten Aufrechnung von Darlehen hier extrem erweitert. **Es gibt bei zu Recht bestehenden Forderungen des SGB II Leistungsträgers praktisch keinen Schutz vor Aufrechnung.** Obwohl die Aufrechnungsmöglichkeit als „**kann**“ formuliert ist, muss davon ausgegangen werden, dass auf dieses „kann“ nie verzichtet wird. **Ein ermessensleitender Rahmen ist nicht erkennbar.** Die starren Aufrechnungsregelungen des nachstehenden Absatzes 2 deuten darauf hin, dass hier auch kein wirkliches Ermessen vorgesehen ist. Eine gebundene Regelung in dem Sinne, dass bei bestehenden Forderungen aufgerechnet werden muss, wäre m.E. verfassungswidrig gewesen. Die jetzige Regelung wird aber in der Praxis die gleichen Folgen haben.

Hinter den oben genannten Paragraphen verbirgt sich Folgendes:

§ 42 Absatz 2 Satz 2 SGB I = Vorschüsse, die höher als die rechtmäßige Leistung sind.

§ 43 Absatz 2 Satz 1 SGB I = Vorläufige Leistungen, die höher als die endgültig festgesetzten Leistungen sind.

§ 328 Absatz 3 Satz 2 SGB III = Vorläufige Entscheidungen, die zu höheren als den zustehenden Leistungen geführt hat.

§ 50 SGB X = Erstattung aufgrund aufgehobener [§ 48 SGB X] oder zurück genommener [§ 45 SGB X] Verwaltungsakte

§ 34 SGB II neu = Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

§ 34 a SGB II neu = Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen

§ 43 Abs. 2 Aufrechnung

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 Prozent führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen.

Erläuterung:

Die Regelung ist fatal! Eine Aufrechnung von 30% soll auch dann möglich sein, wenn Leistungsberechtigte sich darauf einstellen können (so heißt es in der Begründung). Was kann damit gemeint sein?

Im Gesetzestext findet sich diese Regelung nicht direkt, geht aber aus der Regelung hervor, dass nur Erstattungsansprüche nach §§ 42, 43 SGB I, 328 Abs. 3 S. 2 SGB III sowie § 50 SGB X, die auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beruhen (**Aufhebung aufgrund der Erzielung von rechtzeitig gemeldeten aber nicht mehr berücksichtigungsbaren Einkommens**), mit 10 % aufgerechnet werden, alle übrigen mit 30 %.

Die auf § 45 Absatz 2 Nr.3 und analog § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr.4 SGB X beruhenden Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X werden ohne Gnade mit 30 % aufgerechnet ("der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist [§48 Absatz 1 Satz 2 Nr.4]“)

Wer weiß, wie ohne weitere Prüfung immer auf das Wissen oder den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht abgehoben wird, erkennt die fatale Bedeutung der Neuregelung (Textbausteine, die dieses unterstellen, finden sich nicht selten vollkommen bezugslos in Schreiben der SGB II Leistungsträger)

Was unter der Erledigung der vorherigen Aufklärungserklärungen zu verstehen ist, bleibt etwas unklar. Die vorherigen Aufrechnungserklärungen werden gewissermaßen ausgesetzt, wenn aktuelle Aufrechnungserklärungen die 30 % Grenze ausschöpfen. Ganz klar ist aber nicht, was gemeint ist: Nach dem Wortlaut könnte eine aktuelle 10 % Aufrechnungserklärung eine laufende Aufrechnungserklärung in Höhe von 30% erledigen.

§ 43 Abs. 4 Aufrechnung

Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

Erläuterung:

In der Begründung heißt es lediglich: „Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Aufrechnung ab erstmaligem Bestehen einer Aufrechnungslage – Bestandskraft des Erstattungs- oder Ersatzanspruchs – längstens bis zum Ablauf von drei Jahren erklärt und vollzogen werden kann.“ Dieser Absatz zementiert die permanente Bedarfsunterdeckung: die Aufrechnung wird zwar auf drei Jahre begrenzt, wird diese aber – z.B. durch eine neue Aufrechnung – nicht mehr vollziehbar, verlängert sich die Frist entsprechend bis die drei Jahre voll sind.

Aufrechnungsketten viele Leistungsberechtigte auf Dauer in ein Leben unterhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums drücken.

Nachbemerkung

Diese Zusammenfassung ist Bestandteil einer Fortbildung zu den Neuerungen im SGB II im Jahr 2011, die im März und April 2011 von mir angeboten wird. Nicht alle Neuerungen können berücksichtigt werden. Die Zusammenfassung dient dem Nachlesen.

Einen kürzeren Überblick habe ich in einer Powerpointpräsentation zusammengefasst.

Stichwortverzeichnis:

Antragserfordernis und Antragswirkung	33
Antragserfordernis, spezielles	34
Aufrechnung, Höhe der Aufrechnung	40
Aufrechnung, Voraussetzungen (extreme Verschärfung).....	39
Auszubildende, Darlehen bei Ausbildungsaufnahme	27
Auszubildende, Übernahme von Mietschulden	28
Auszubildende, Wegfall des KV-Schutzes aufgrund von Mehrbedarf	27
Bildungspaket erhalten auch Kinder von "Aufstocker", die selbst knapp nicht bedürftig sind (§ 7 Abs.2 S 3 und § 5a ALG-II-V).....	5/17
Bildungspaket	28
Bildungspaket, teilweise Antragsfristende 30.04.2011	30/31
Darlehen des Jobcenters, allg. Voraussetzungen (kein Schonvermögen).....	37
Darlehen, Fälligkeit der Rückzahlung	38/39
Darlehen, monatliche Aufrechnung	38
Einkommen, Bereinigung des Einkommens	13
Einkommen, Bereinigung des Einkommens bei ehrenamtlicher Tätigkeit, Übungsleitertätigkeit	14
Einkommen, darlehensweise erhalten Sozialleistungen (BAföG)sind Einkommen (Privatdarlehen im Umkehrschluss und laut BSG Rechtsprechung <u>nicht!</u>)	9
Einkommen, einmaliges , wird auf einen Monat oder sechs Monate verteilt, danach ist es Vermögen, Wegfall des Ermessens bzgl. des Verteilzeitraums	10
Einkommen, Unbilligkeitsregelung bei bes. Zuwendungen	12
Einkommen, zusätzlicher Freibetrag bei Erwerbstätigkeit.....	14/15
Einkommen, Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege	13
Einkommen, Zuwendungen von Dritten	12
Einkommen, zweckbestimmtes (auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften)	11
Erreichbarkeit (§ 7 Abs.4a und § 13 Abs.3) wird durch Verordnung neu geregelt; Verordnung des BMAS ist noch nicht erlassen worden	6 / 18
Ersatzansprüche bei rechtswidrig erbrachten Leistungen	33
Heizkosten, unangemessene , Übernahme für 6 Monate	20
Orthopädische Schuhe, Geräte , Reparatur derselben	26
Regelbedarfsstufen (erhebliche Kürzungen, die erst in den Folgejahren spürbar werden).....	19/20

Rentenalter, Leistungslücke bei Erreichen des Rentenalters reduziert.....	7
Sanktionen, Kenntnis kann Rechtsfolgenbelehrung ersetzen	32
Überprüfung § 44 SGB X , Einschränkung,	34
Überprüfung , Anträge vor dem 1.April 2011 stellen!.....	35
Unterkunft, eingeschränkte Rückzahlung , wenn vollständige Zahlung der SGB II Leistung zu Unrecht erfolgte und dieses nicht durch Empfänger verschuldet ist (Neuregelung des alten Rechts mit Einschränkung, wichtig, weil fast nie angewandt).....	36
Unterkunftskosten direkt an den Vermieter (Voraussetzungen dafür)	22;23
Unterkunftskosten, Ausnahme: Zusicherung bei nicht erforderlichem Umzug.....	22
Unterkunftskosten, Renovierung bei Wohneigentum	21
Unterkunftskosten , unangemessene, Übernahme, wenn Wohnungswechsel unwirtschaftlich ist	20
Warmwasserbereitungskosten , nicht mehr Teil des Regelbedarfs (ab 1.1.2011).....	18/19
Warmwassermehrbedarf , wenn durch selbstgezahlten Strom (Gas) WW bereitgestellt wird	20
Wohngeldantrag (Wegfall der Aufforderung; Beratungspflicht für Beratungsstellen).....	15